Ich kann nicht arbeiten!!
Was Familien- und Sozialrecht dazu sagen

Dr. Gudrun Doering-Striening
Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht
© www.rue94.de
anwaeltinnen@rue94.de

Alltagsszene in einer deutschen Alltagskanzlei:

Elisabeth K., 50 Jahre alt, seit 27 Jahren verheiratet, 2 erwachsene Kinder, die bald vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen, wurde von ihrem Mann verlassen. Sie hat zuletzt vor 25 Jahren gearbeitet, als das erste Kind geboren wurde. Im Einverständnis mit ihrem Ehemann war sie seit der Geburt der Kinder nicht mehr erwerbstätig. In ihrem gelernten Beruf hat sie nicht mehr gearbeitet und war auch nicht darauf eingestellt, jemals wieder erwerbstätig sein zu müssen.

Unterhaltsansprüche?

Erwerbsobliegenheit !!

Bewerbungsobliegenheit !!

Ausbildungs-, Umschulungs-,Fortbildungs obliegenheit !!

„ Ich bin zu alt “

§ 1571 BGB (Altersunterhalt)
§ 1573 Abs. 1 BGB (Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit)

„ Ich bin krank “

„ Ich bin schwerbehindert „

©www.rue94.de

* Trennung und Scheidung gehören zu den stressbelasteten Ereignissen, die man signifikant häufiger vor dem offenen Ausbruch einer psychischen Erkrankung findet

* „Trennung und Scheidung gehören – direkt nach dem Tod des Lebenspartners - zu den schwierigsten Lebensveränderungen überhaupt, mit denen Menschen fertig werden müssen.“

Zitiert nach Bojanovsky, Psychische Probleme bei Geschiedenen, Stuttgart 1983, 46 f.

Life-event-Forschung

Trennungsunterhalt

§ 1361 Abs. 2 BGB

- Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen *persönlichen Verhältnissen* insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

Obliegenheit zur Arbeitssuche und Bewerbung (BGH FamRZ 1993, 789)

- Diese Obliegenheiten enden erst mit dem Erreichen der gesetzlichen Rentenaltersgrenzen, weil „ die Erwerbsobliegenheit mit dem Rentenalter Hand in Hand geht.(BGH FamRZ 2006, 683)

- Die Pflicht endet erst, wenn es für eine angemessene Erwerbstätigkeit **keine reale Beschäftigungschance** (Z.B.: BGH NJW –RR 2005, 1452 zur Schizophrenie; BGH 1987, 898; OLG Frankfurt bei einer psychischen Erkrankung FamRZ 1994, 1265; OLG Brandenburg FamRZ 1996, 866) gibt,

- so dass selbst intensive Bemühungen des Bedürftigen daran nichts ändern (vgl. BGH NJW 1987, 2740; BGH FamRZ 1986, 246; BGH FamRZ 1986, 886 ; BGH FamRZ 1987, 44)

- Für Arbeitnehmer im mittleren Erwerbsalter wird von der Rechtsprechung sogar in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit regelmäßig kein Erfahrungssatz dahingehend akzeptiert, dass sie nicht vermittelbar sind. (vgl. BGH FamRZ 2014, 637; OLG Karlsruhe, NZFam 2014, 574; OLG Brandenburg v. 07.08.2014 – Az.: 9 UF 159/13)

mögliche Störungen der psychischen Gesundheit :

* Anpassungsstörungen (F. 43.2 ICD-10)
* Depressive Episoden (F 32 ICD-10)
* Angststörungen (F 41 I CD-10)
* Somatoforme Störungen (F45 ICD-10)
* Dekompensation Persönlichkeitsgestörter (F 60 ICD-10)
* Posttraumatische Belastungsstörung (F43.1 ICD-10)

etc.…

➡ Kriterien geleitete Diagnostik erforderlich

„Gesetzbuch“ über die möglichen psychiatrischen Störungs-, bzw. Krankheitsbilder und die Bestimmung der Diagnose

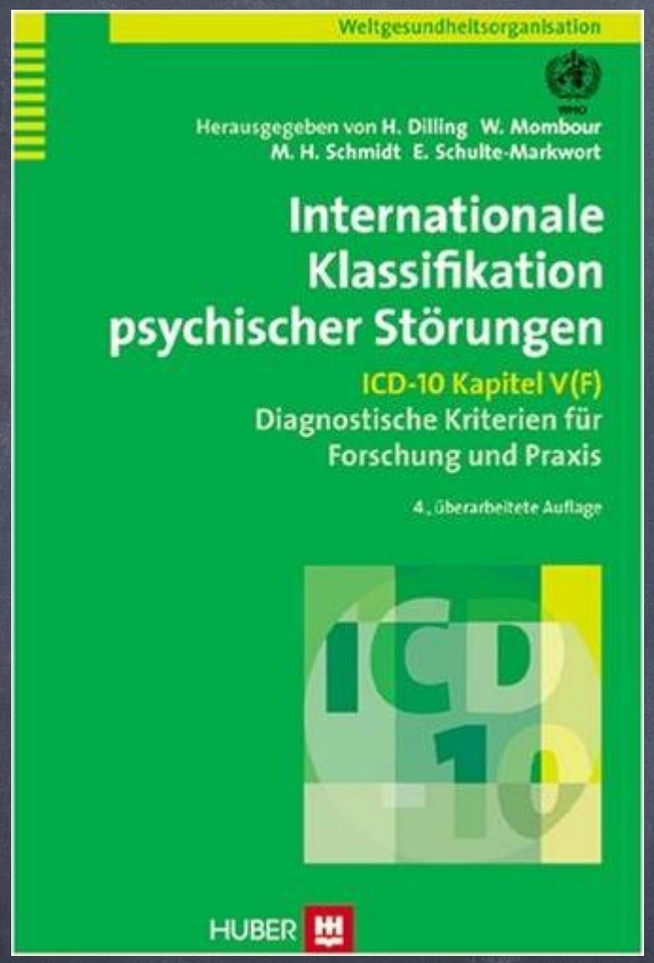

Hinweis:

Was in den Klassifikationssystemen nicht steht, begründet in der Regel auch keine Krankheit im psychiatrischen Sinne.

Ärztliche Atteste, die erkennen lassen, dass die sich der Kriterien geleiteten Diagnostik nicht bedient haben (Verschlüsselung der Diagnose), sind nicht lege artis erstellt und deshalb nicht aussagekräftig.

Anpassungsstörung
F 43.2 ICD-10

- Psychische Reaktion auf einmalige oder fortbestehende identifizierbare psychosoziale Belastungsfaktoren, die die Entwicklung klinisch bedeutsamer emotionaler oder verhaltensmäßiger Symptome zur Folge hat.

- Es handelt sich um Zustände von subjektiver Bedrängnis und emotionaler Beeinträchtigung, die im Allgemeinen soziale Funktionen und Leistungen behindern.

- Zeitlich limitiert

Posttraumatische Belastungsstörung F. 43.1 ICD-10

- Der Betroffene war (kurz oder lang anhaltend) einem belastendem Ereignis von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß ausgesetzt, das bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde.

- Es müssen anhaltende Erinnerungen an das traumatische Erlebnis, oder das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen (Nachhallerinnerungen, flashbacks, Träumen oder Albträumen), oder eine innere Bedrängnis in Situationen, die der Belastung ähneln oder damit in Zusammenhang stehen, vorhanden sein.

- In der Regel nicht bei Trennung und Scheidung

- **Falsch:**

- „ einer lang anhaltenden depressiven Reaktion nach der Trennung ist rechtlich kein Krankheitswert zuzubilligen, „ weil sie eine depressive Folge nach der Trennung bzw. Scheidung sei, welche durch Behandlung überwunden werden könne.“
  (OLG Hamm FamRZ 1995,996; bestätigend Staudinger/Verschraegen, BGB Kommentar,2014, § 1572 BGB Rn 20)

- **Dagegen BGH:**

- Einer „ nach Intensität und Dauer pathologischen Trauer um den verlorenen Ehemann“ aufgrund einer „z.T. anlagebedingten, unverschuldeten neurotischen Fehlhaltung, die nicht der Willkür unterliegt, kann Krankheitswert und unterhaltsrechtlich erhebliche Leistungsunfähigkeit zuerkannt werden. Die vom OLG vorgenommene Befristung wegen der notwendigen ärztlichen Behandlung mit ungewissem Ausgang war aufzuheben. (BGH FamRZ 1984, 661).

Fremdrating-Instrument für Beeinträchtigungen von Aktivitäten und Partizipation bei psychischen Erkrankungen

Wird in den Leitlinien der deutschen Rentenversicherung für die sozialmedizinische Begutachtung bei psychischen und Verhaltensstörungen als Standard bei der Begutachtung beschrieben.*

* Leitlinien der deutschen Rentenversicherung für die sozialmedizinische Begutachtung bei psychischen und Verhaltensstörungen, 2012, www.deutsche-rentenversicherung.de, 32 ff;.

„Die Diagnose beweist nicht die berufliche Leistungsunfähigkeit“

©www.rue94.de

Die Diagnose und die Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit

- **schwere depressive Episode** ohne psychotische Symptome – F 32.2 ICD-10 = es ist unwahrscheinlich, dass ein Patient während einer schweren depressiven Episode in der Lage ist, soziale, häusliche und berufliche Aktivitäten fortzuführen, allenfalls sehr begrenzt.

- **mittelgradige depressive Episode** – F 32.1 ICD-10 = ein Patient mit einer mittelgradigen depressiven Episode kann nur unter erheblichen Schwierigkeiten soziale, häusliche und berufliche Aktivitäten fortsetzen.

- **leichte depressive Episode –** F 32.0 ICD-10 = der Betreffende leidet unter den Symptomen und hat Schwierigkeiten, seine normale Berufstätigkeit und seine sozialen Aktivitäten fortzusetzen, gibt aber die alltäglichen Aktivitäten nicht vollständig auf.

ICF
Internationale
Klassifikation der
Funktionsfähigkeit,
Behinderung
und
Gesundheit
DIMDI

Hinweis:

Die Deutsche Rentenversicherung hat auch für andere Erkrankungen Leitlinien für die sozialmedizinische Begutachtung herausgegeben.
Sie enthalten wertvolle Hinweise auch für die Frage, wie eine ordnungsgemäße Begutachtung zum jeweiligen Krankheitsbild aussehen muss.

- Leitlinie zur sozialmedizinischen Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei Bandscheiben- und bandscheibenassoziierten Erkrankungen 2009
- Leitlinie zur sozialmedizinischen Beurteilung von Menschen mit arteriellen Gefäßkrankheiten 2013
- Leitlinie zur sozialmedizinischen Beurteilung bei neurologischen Krankheiten 2010
- Leitlinie zur sozialmedizinischen Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei Mamma-Karzinom 2011.

Unterhalt nach Scheidung

§§ 1569,1572 BGB

Solange und soweit

- im Einsatzzeitpunkt
- wegen Krankheit/ anderer Gebrechen/ Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte
- eine Erwerbstätigkeit vom geschiedenen Ehegatten nicht erwartet werden kann
- kann von dem anderen Ehegatten
- Unterhalt beansprucht werden

➡ evtl. Billigkeitsunterhalt nach § 1576 BGB

Prüfung

- Bedarf
  = eheliche Lebensverhältnisse - § 1578 BGB = Krankheit prägt oder Erwerbsersatzeinkommen ist Surrogat
- Bedürftigkeit
  = eigenes Einkommen oder Vermögen - § 1577 BGB = eigenes Erwerbsersatzeinkommen

©www.rue94.de

Erwerbsersatzeinkommen

- Krankengeld (§§ 44,47 b, 44 Abs. 2 SGB V)
- Verletztenkrankengeld (§§ 45 ff. SGB VII, §§ 8, 9 SGB VII)
- Versorgungskrankengeld (§ 15 BVG)
- Übergangsgeld (§ 46 SGB IX, §§ 20,21 SGB VI)
- Erwerbsminderungsrente § 43 SGB VI
- Verletztenrente § SGB VII
- Grund- und Ausgleichrente § 31 f. BVG

Durchschnittliche Höhe von Erwerbsminderungsrenten im Rentenzugang 2000 - 2012

Monatliche Zahlbeträge in Euro; Männer und Frauen, alte und neue Bundesländer

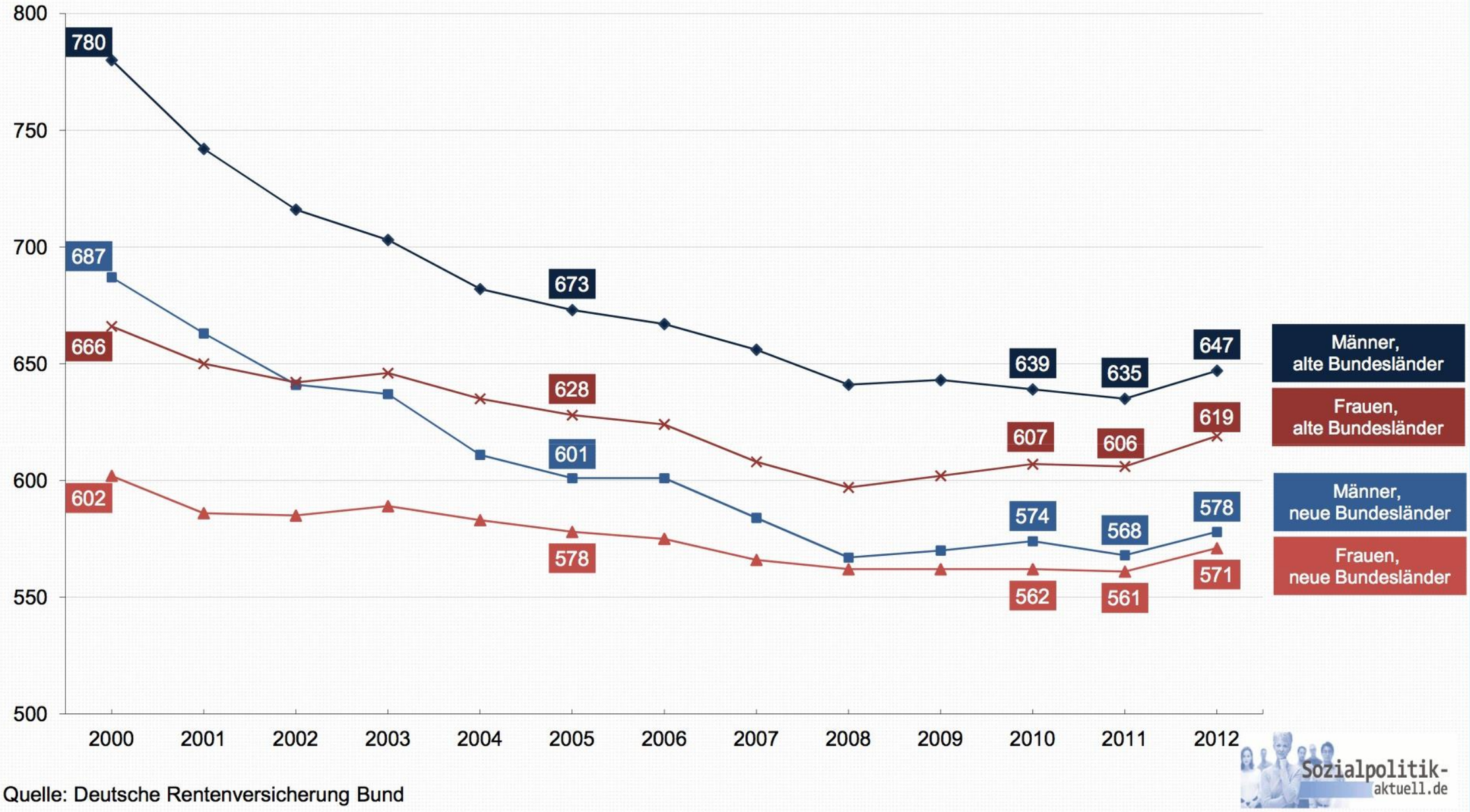

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Sozialpolitik-aktuell.de

Tatbestandsvoraussetzung: Krankheit/ Gebrechen/ Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte

- Orientiert am Sozialversicherungs- und Beamtenrecht!
- Identisch mit Sozialversicherungs- und Beamtenrecht?
  - Invalidität?
  - Arbeitsunfähigkeit?
  - Dienstunfähigkeit?

Was ist Krankheit?

- Medizinisch
- Juristisch
- Anders in jedem Rechtsbereich

Krankheit

Kleinster gemeinsamer Nenner:

jeder regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der von der Norm abweicht, die durch das Leitbild eines gesunden Menschen geprägt ist.

Die „Krankheit“ muss, keine Heilbehandlung oder Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben. Auf Behandlungsbedürftigkeit kommt es nicht an.

a.A.: Münchener Kommentar, § 1572 Rn 2.

Gebrechen

- Historischer Begriff aus der Arbeiterrentenversicherung
- Weist auf die Dauerhaftigkeit der Störung der Gesundheit hin
- Eine Unterscheidung wurde schon im Rentenrecht nicht vorgenommen und ist auch nicht nötig

©www.rue94.de

Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte

Beispiel: Burn-out Syndrom

Die Feststellung eines Burn-out-Syndroms führt nicht zur Feststellung einer Krankheit im wissenschaftlichen Sinn.
Burn-out wird im ICD-10 unter Ziffer Z73 als *„Problem mit Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung“* beschrieben.
Es handelt sich um einen Zustand totaler Erschöpfung, der einen Risikozustand für eine spätere psychische oder körperliche Erkrankung darstellt. *

*DGPPN, Positionspaier der Deutschen Geslllschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde zum Thema Burnout, 5, 10.

Altersbedingte

Verschleißerscheinungen

können eine körperliche Schwäche darstellen. Sie begründen in der Regel aber keinen Anspruch auf Krankheitsunterhalt

Z.B. für Krampfaderleiden einer Friseurin

BGH FamRZ 1991,172

©www.rue94.de

Jede Art von Störung der Gesundheit ist umfasst

- Krankheit muss nicht ehebedingt sein
- Auf die Ursache kommt es nicht an
- Auch selbstverschuldete Krankheiten

(Drogenabhängigkeit; Alkoholismus) sind umfasst

Fazit:

- Die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale „Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte „ im Sinne von § 1572 BGB beziehen sich einheitlich auf **Störungen der Gesundheit.** Bedeutung erlangen die einzelnen Tatbestandsmerkmale erst zusammen mit der Entscheidung darüber, ob ihretwegen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

©www.rue94.de

Die Diagnose rechtfertigt nicht:

„Ich kann nicht arbeiten.“

Diagnose

- Welche Schädigung ist damit verbunden?
- Welche Beeinträchtigungen/Schädigungen der Funktionen sind damit verbunden?
- Welche Folgen und Auswirkungen hat das auf die Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit in welchem Umfang auszuüben?

Welche Art von Erwerbstätigkeit kommt rechtlich in Betracht?

- Rechtliche Beschränkung der möglichen Tätigkeiten durch Angemessenheitsbegriff des § 1574 BGB

- Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die

  - der Ausbildung,
  - den Fähigkeiten,
  - einer früheren Erwerbstätigkeit,
  - dem Lebensalter und
  - dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht,

soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

Der Anspruch ist nach § 1574 BGB bereits dann gegeben, wenn der geschiedene Ehegatte wegen Krankheit, Gebrechen, Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte eine **angemessene Tätigkeit** nicht ausüben kann.

BT-Drs. VI/2577, 67;BT-Drs. VII/650, 124.

Er ist umgekehrt nicht gegeben,
wenn und soweit
von dem geschiedenen Ehegatten
trotz seiner Krankheit
eine Tätigkeit
als angemessene Erwerbstätigkeit
erwartet werden kann.

BT-Drs. VI/2577, 67; BT-Drs. VII/650, 124; BGH FamRZ 1991, 170 Rn 13.

Beispiel

Eine Friseurin, die wegen Thrombosegefahr und Krampfadern nicht mehr ihren überwiegend mit Stehen verbundenen Beruf ausüben kann, kann auf leichtere sonstige Tätigkeiten verwiesen werden. („Krampfadern sind bei Personen, insbesondere Frauen, in einem gewissen Alter verbreitet und haben nicht stets eine völlige oder auch nur teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge.“

OLG Hamm, FamRZ 1980, 259.

BGH FamRZ 1991, 172.

Angemessen

im Sinne von § 1574 Abs. 2 BGB ist eine
Tätigkeit, die
der Ausbildung,
den Fähigkeiten,
der früheren Erwerbstätigkeit,
dem Lebensalter und
dem Gesundheitszustand
des geschiedenen Ehegatten entspricht,
soweit eine solche Tätigkeit nicht nach
den ehelichen Lebensverhältnissen
unbillig wäre.

Prüfungsreihenfolge

- Kann von dem Bedürftigen überhaupt noch eine Erwerbstätigkeit erwartet werden?
- Welche Art von Tätigkeit ist qualitativ angemessen?
- Ist eine Vollzeittätigkeit oder nur eine Teilzeittätigkeit angemessen?

©www.rue94.de

Fazit

- Nicht jede Störung der Gesundheit führt zur Unfähigkeit, seinen Bedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken
- Nicht jede Erwerbstätigkeit kann unterhaltsrechtlich als Prüfmaßstab herangezogen werden
- Jede Prüfung muss den Maßstab der Angemessenheit im Sinne von § 1574 BGB durchlaufen
- Das ist richterliche Tätigkeit

©www.rue94.de

§ 1578 b BGB
Herabsetzung des Bedarfs zeitliche Befristung

- Bei der krankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit handelt es sich in der Regel um eine schicksalhafte Entwicklung.
- Es mangelt regelmäßig am ehebedingten Nachteil, denn die Krankheit wird allenfalls in Ausnahmefällen auf der Rollenverteilung in der Ehe oder sonstigen mit der Ehe zusammenhängenden Tatsachen beruhen. (vgl. BGHZ 179, 43 Rn 33; BGH FamRZ 2009, 1207, Rn 37.)
- Ein ehebedingter Nachteil kann sich ggf. daraus ergeben, dass ein Unterhaltsberechtigter aufgrund der Rollenverteilung in der Ehe nicht ausreichend für den Fall der krankheitsbedingten Erwerbsminderung vorgesorgt hat und seine Erwerbsunfähigkeitsrente infolge der Ehe und Kindererziehung geringer ist, als sie ohne die Ehe wäre. (BGHZ 179, 43 Rn 34).
-

§ 1579 BGB

- der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat (§ 1579 Nr. 4 BGB)
- ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die sonstigen in Nr. 1-7 angegebenen Gründe (§ 1579 Nr. 8 BGB)

Darlegungs- und Beweislast

- Art und Umfang der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Leiden
- inwieweit wirken sich die behaupteten gesundheitlichen Störungen sich auf die Erwerbsfähigkeit aus.
- das Eintreten der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale zu den jeweiligen Einsatzzeitpunkten*
- *BGH NJW 2013, 2897 Rn 14.

Darlegungs- und Beweislast

Was ist beweisgeeignet?

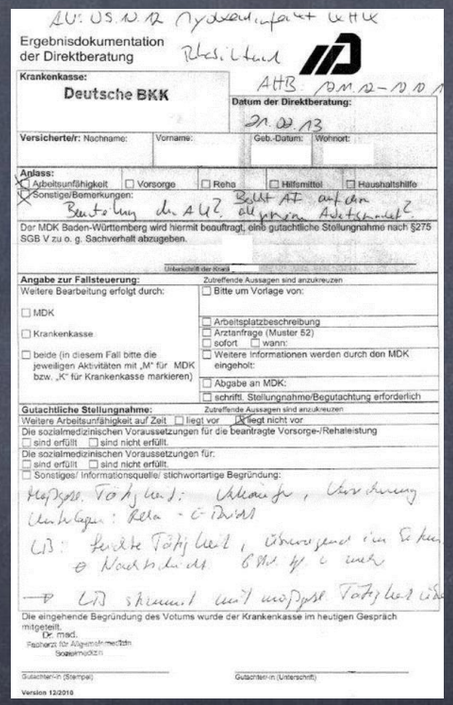

Ergebnisdokumentation der Direktberatung

Krankenkasse: Deutsche BKK

Datum der Direktberatung: 21.02.13

Versicherte/r: Nachname: | Vorname: | Geb.-Datum: | Wohnort:

Anlass: ☒ Arbeitsunfähigkeit ☐ Vorsorge ☐ Reha ☐ Hilfsmittel ☐ Haushaltshilfe

Sonstige/Bemerkungen: Beurteilung d. AU? Bestl. AT auf den allgemeinen Arbeitsmarkt?

Der MDK Baden-Württemberg wird hiermit beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme nach §275 SGB V zu o. g. Sachverhalt abzugeben.

Unterschrift der Kraft

Angabe zur Fallsteuerung: Zutreffende Aussagen sind anzukreuzen

Weitere Bearbeitung erfolgt durch:
☐ MDK
☐ Krankenkasse
☐ beide (in diesem Fall bitte die jeweiligen Aktivitäten mit „M" für MDK bzw. „K" für Krankenkasse markieren)

☐ Bitte um Vorlage von:
☐ Arbeitsplatzbeschreibung
☐ Arztanfrage (Muster 52)
☐ sofort ☐ wann:
☐ Weitere Informationen werden durch den MDK eingeholt:
☐ Abgabe an MDK:
☐ schriftl. Stellungnahme/Begutachtung erforderlich

Gutachtliche Stellungnahme: Zutreffende Aussagen sind anzukreuzen

Weitere Arbeitsunfähigkeit auf Zeit ☐ liegt vor ☒ liegt nicht vor

Die sozialmedizinischen Voraussetzungen für die beantragte Vorsorge-/Rehaleistung
☐ sind erfüllt ☐ sind nicht erfüllt.

Die sozialmedizinischen Voraussetzungen für.
☐ sind erfüllt ☐ sind nicht erfüllt.

☐ Sonstiges/ Informationsquelle/ stichwortartige Begründung:

Die eingehende Begründung des Votums wurde der Krankenkasse im heutigen Gespräch mitgeteilt.

Dr. med.
Fachärzt für Allgemeinmedizin
Sozialmedizin

Gutachter-in (Stempel) | Gutachter-in (Unterschrift)

Version 12/2010

- Ärztliche Befundberichte/Stellungnahmen des Gesundheitsamtes/sozialmedizinischer Dienste/gutachtliche Stellungnahmen/Gutachten aus anderen Verfahren?
- Sozialrechtliche Leistungsbescheide?

Sagt nichts über die Frage der Arbeitsfähigkeit im Unterhaltsrecht

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Hausarztes haben keine Beweisqualität im Sozialrecht > folglich auch nicht im Familienrecht
Begutachtung MdK 275 SGB V

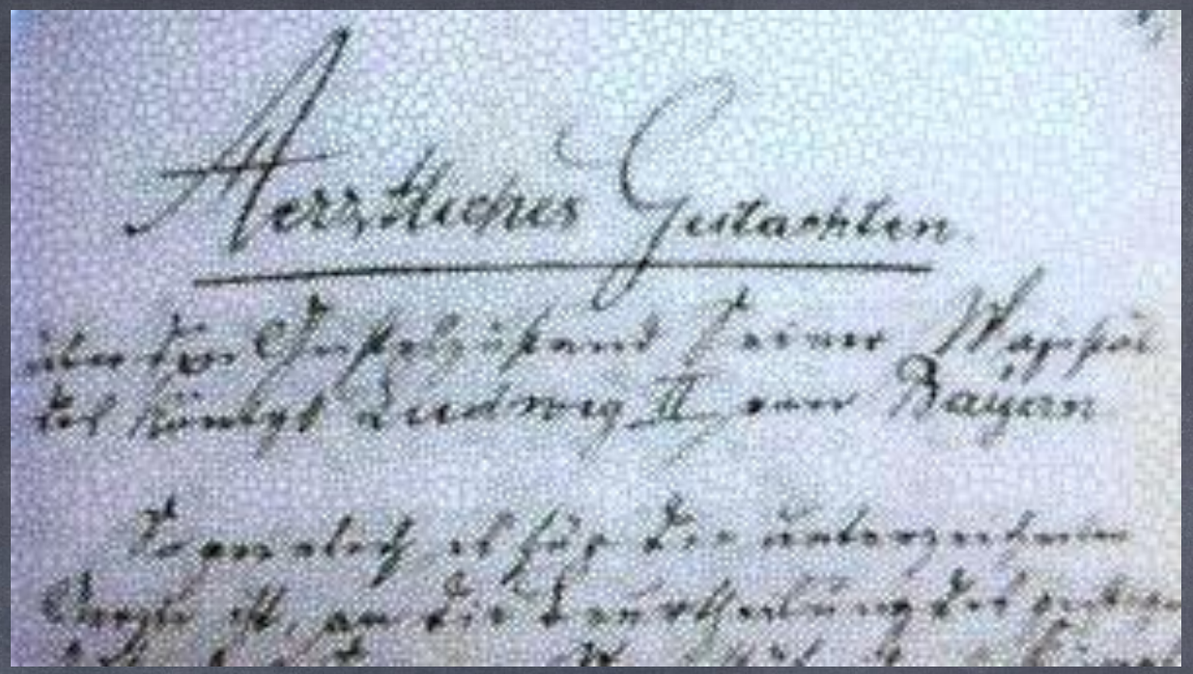

Privatgutachten und Gutachten aus anderen Verfahren können grundsätzlich zwar prozessual verwertet werden. Von der Partei vorgelegte Gutachten dürfen vom Gericht aber nur als Sachverständigengutachten mit Zustimmung beider Parteien verwertet werden.

BGH NJW NJW 1986, 3077 Rn 29.

„ Ich bin schwerbehindert“

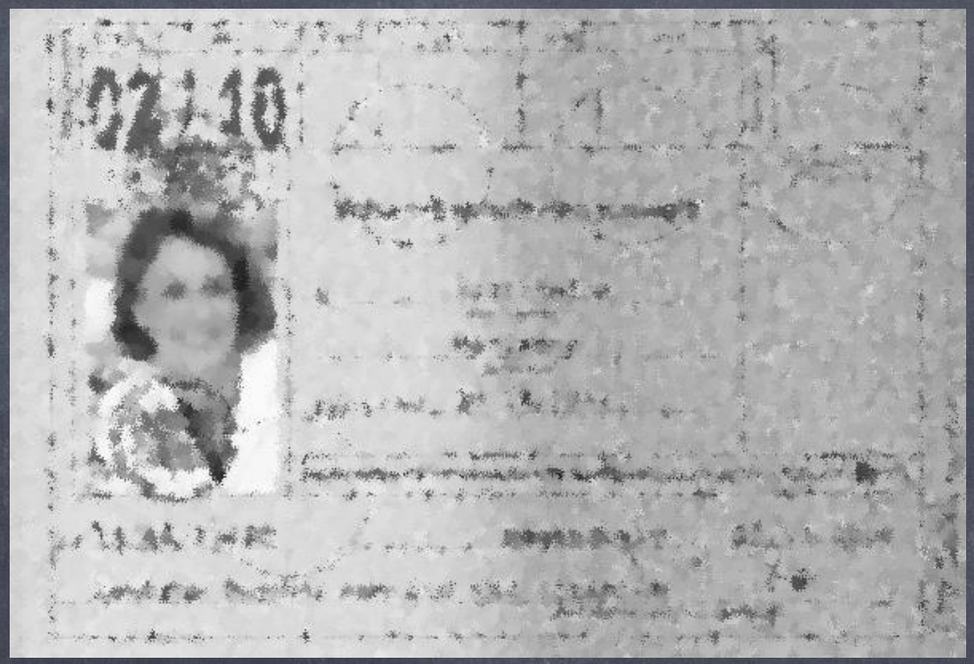

Schwerbehinderung bedeutet die Anerkennung eines **Grades der Behinderung** von mindestens 50.

§ 2 SGB IX:

Menschen sind behindert, wenn
ihre körperliche Funktion,
geistige Fähigkeit oder
seelische Gesundheit
mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate
von dem für das Leben alterstypischen Zustand abweichen
und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
beeinträchtigt ist.

Feststellung

- Der Grad der Behinderung wird einheitlich festgestellt durch

  - die Verordnung zur Durchführung des § 1 I und 3, des § 30 I und des § 35 I des BVG (Versorgungsmedizin-Verordnung)

  - die Anlage zu § 2 Versorgungsmedizinverordnung : „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ v. 10. 10. 2008 - BGBl. I , 2412.

  - gemessen in 10 er Graden

  - Rechtlicher, kein medizinischer Begriff

  - Beispiel: Querschnittslähmung

  - Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung in allen Lebensbereichen.

Die Bedeutung sozialrechtlicher Leistungsbescheide?

- Grad der Schädigungsfolgen: § 30 BVG
- Beispiel: Opfer eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs hat eine stärker behinderte psychische Störung erlitten (z.B. ausgeprägtere depressive Störung)
- Bewertung mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 30-40 bewertet.
- Für die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit lassen sich daraus keine zwingenden Schlussfolgerungen ableiten.

Minderung der Erwerbsfähigkeit

- Begriff des SGB 56 Abs. 2 S. 1 VII

(Unfallversicherung = Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

- Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens ergebenden verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (§ 56 Abs. 2 S. 1 SGB VII).
- Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird durch eine besondere, allgemeine gültige „Knochentaxe“ bewertet.
- Sie hat für die Leistungsfähigkeit im Sinne einer angemessenen Erwerbstätigkeit keine hinreichende Aussagefähigkeit.

Arbeitsunfähigkeit

§ 3 Abs. 1 EFZG, § 44 SGB V

Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien

- Wer die
- zuletzt ausgeübte
- oder gleichwertige Tätigkeit (Maßstab ist die arbeitsvertraglich vereinbarte und geschuldete Arbeitsleistung)
- nicht oder nur auf die Gefahr hin verrichten kann
- seinen Zustand zu verschlimmern
- oder möglicherweise seinen Rückfall zu verursachen
- BSGE 69,180;53, 22.

Erwerbsminderung

§ 43 SGB VI

43 Abs. 2 S. 2 SGB V:

- voll erwerbsgemindert sind Versicherte,
- die wegen Krankheit
- oder Behinderung
- auf absehbare Zeit
- außerstande sind,
- unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes
- mindestens drei Stunden täglich
- erwerbstätig zu sein

Teilweise Erwerbsminderung

43 Abs. 1 S. 2 SGB VI:

- teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte
- die wegen Krankheit
- oder Behinderung
- auf absehbare Zeit außerstande sind
- unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes
- mindestens 6 Stunden
- täglich erwerbstätig zu sein

6 Stunden und mehr

keine Rente

Weniger als 6 Stunden mindestens 3 Stunden

Rente wegen teilweiser Erwerbs-minderung

Weniger als 6 Stunden mindestens 3 Stunden

Teilzeitarbeit möglich

Teilzeitarbeits-markt verschlossen

Rente wegen voller Erwerbs-minderung

Weniger als 3 Stunden

Rente wegen voller Erwerbs-minderung

Teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit § 240 SGB VI

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten ***mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten*** auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Was sagt die Erwerbsminderung über die Erwerbsfähigkeit im Sinne des Unterhaltsrechts?

- Die Renten unterscheiden sich in ihren qualitativen Anforderungen voneinader
- Die Renten werden in der Regel auf Zeit festgestellt
- Die Renten kennen Hinzuverdienstgrenzen :
- Bei einer Rente wegen **voller Erwerbsminderung** ist nach § 96 Abs. 2 Nr. 2 ein Hinzuverdienst von 400,00 € möglich, bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente sind flexible Hinzuverdienste möglich.

©www.rue94.de

Fazit:

- Lediglich der aus dem Rentenrecht stammende Begriff der Erwerbsminderung hat **indizielle Bedeutung** dafür, ob von jemanden wegen Krankheit, Gebrechen oder geistiger oder körperlicher Schwäche eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.
- Ohne genaue Analyse der sozialrechtlichen Entscheidung ist eine indizielle Wirkung für den Begriff der angemessenen Erwerbstätigkeit wegen Krankheit im Sinne des Unterhaltsrechts abzulehnen

©www.rue94.de

Zu guter Letzt:

Welche Bedeutung hat es, wenn Erwerbsminderungsrente abgelehnt wurde?

- Versicherungsrechtliche Gründe
- Leistungsrechtliche Gründe

©www.rue94.de

DANKE
Dr. Gudrun
Doering-Striening
©www.rue94.de